

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 2025, S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Zweck und Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 2a Gemeinnützigkeit
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Abschlussprüfung und Offenlegung
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Ergänzende Bestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Klinikum Fürth ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Fürth in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. ²Es tritt unter

diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „Klinikum Fürth KU“.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Fürth.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdreitausendvierhundertvierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent).

§ 2 Zweck und Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung.

³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 AO einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten. ⁴Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern. ⁵Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. ⁶Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen/Studenten teil. ⁷Die Klinikum Fürth Akademie gewährleistet die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen.

⁸Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) ¹Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. ²Das Kommunalunternehmen ist gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.
- (3) ¹Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Satzungszweck dient. ²Die für die Stadt Fürth geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. ³Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) ¹Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 1. Januar 2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums Fürth zusammenhängen, über. ²Von der damaligen Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des

sogenannten Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.

§ 2a Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten. ³Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens
 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,
 2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- der Vorstand (§ 4) und
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. ²Im Ausnahmefall darf der Vorstand um eine weitere Person ergänzt werden und besteht damit aus zwei Mitgliedern; in diesem Fall hat die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums Fürth (dann zugleich die Geschäftsordnung des Vorstands) insbesondere auch die Ressortzuständigkeit und Zusammenarbeit der beiden Vorstandsmitglieder zu regeln.

- (2) ¹Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen; ein solcher Grund sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums Fürth etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, ist dieses allein vertretungsberechtigt. ³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 sind die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt. ⁴Ist noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig, vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.
- (5) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann durch Verwaltungsratsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 Altern. 2 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden. ²Erfolgt hierbei eine allgemeine Befreiung, so gilt im Innenverhältnis, dass sie jedes Vorstandsmitglied nur für Geschäfte zwischen dem Kommunalunternehmen und anderen mit ihm im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen darf. ³Das mittels Satz 2 für das Innenverhältnis Geltende kann durch gesonderten Beschluss des Verwaltungsrats abgeändert werden. ⁴Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Altern. 1 BGB ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrücklichen Verwaltungsratsbeschluss möglich.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Krankenhaus-Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Krankenhaus-Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. ²Der Verwaltungsrat kann um maximal zwei zusätzliche Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen.

- (2) ¹Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der Stadt Fürth. ²Die/der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung in sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth vertreten.
- (3) ¹Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten zehn weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat der Stadt Fürth aus seiner Mitte für sechs Jahre bestellt. ²Die beiden von Abs. 1 Satz 2 erfassten Personen werden jeweils auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters ebenfalls auf sechs Jahre bestellt; ihre Amtszeit endet nach Ablauf dieser sechs Jahre. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat der Stadt Fürth die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das betreffende Mitglied seine Tätigkeit im Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder grobe Pflichtverletzung vorliegt.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Fürth angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die von Satz 1 erfassten Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamtinnen/Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Der Verwaltungsrat hat der Stadt Fürth auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. ²Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats, vorbehaltlich Abs. 7, über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth sind, sind berechtigt, in ihren Fraktionen Angelegenheiten zu erörtern, die insbesondere nach § 6 Abs. 7 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat der Stadt Fürth sein können, sofern an

diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth teilnehmen.

- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung. ²Über deren Ausgestaltung, insbesondere die Systematik und Höhe der Entschädigung, beschließt der Stadtrat der Stadt Fürth. ³Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. ⁴Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.
- (9) ¹Nach Maßgabe von Art. 90 Abs. 4 GO können aus der Mitte des Verwaltungsrats beschließende oder beratende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Die Bildung und Zuständigkeit der Ausschüsse richten sich nach den Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung und den gesetzlichen Vorgaben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erlässt eine Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums Fürth. ²Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Vorstandstätigkeit. ³Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Kommunalunternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - 1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - 2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaats Bayern haben,
 - 3. die Feststellung des Krankenhaus-Wirtschaftsplans nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
 - 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrags nach Maßgabe von § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - 5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 - 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Vorstands,

7. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
8. die Wahl der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers,
9. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb sowie Veräußerung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Erwerb zusätzlicher Anteile, teilweise Veräußerung vorhandener Anteile, sonstige Änderungen der Beteiligungsquote, sofern hierdurch eine bisherige Sperrminorität des Kommunalunternehmens entfallen würde, sowie Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
10. Mitgliedschaft in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 AktG,
12. die zu beachtende Public Corporate Governance der Stadt Fürth („PCG-FÜ“),
13. die Festsetzung von Gebühren sowie von allgemein geltenden Tarifen und Entgelten für die Leistungsnehmerinnen/Leistungsnehmer.

²Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrats einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 Nr. 3 bis 13 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

- (4) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand im Innenverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, jeweils nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2
 2. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten
 3. Investitionen im Rahmen des Krankenhaus-Vermögensplans, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen
 4. sofern die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (insbesondere Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich
 - a) Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Krankenhaus-Vermögensplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte im Rahmen des Krankenhaus-Wirtschaftsplans, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,

- c) Gewährung von Darlehen,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festzulegende, absolute Wertgrenze übersteigen
5. Änderungen zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 5
 6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksgleichen Rechten, sofern eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze überschritten wird
 7. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, deren Zuweisung an eine/n Dritte/Dritten sowie die Beschäftigung mittels Personalgestaltung, sofern hierfür vom Verwaltungsrat jeweils festzulegende Grenzen überschritten werden
 8. Übernahme bzw. Zusage von nicht die Vorstandsmitglieder betreffenden Pensionsverpflichtungen oder außertariflicher betrieblicher Altersversorgung durch das Kommunalunternehmen unabhängig von ihrem Durchführungsweg sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern hierfür vom Verwaltungsrat jeweils festzulegende Grenzen überschritten werden
 9. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere
 - a) Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen,
 - b) außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
 - c) systematische Änderung von Entlohnungssystemen,
 - d) Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen
 10. Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine vom Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für das Kommunalunternehmen sind
 11. Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern eine vom Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird

12. Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrats vertreten wird.

²Sind gemäß Satz 1 Zustimmungsgrenzen vom Verwaltungsrat festzulegen, kann der Verwaltungsrat alternativ beschließen, dass die jeweilige Art des Geschäfts generell seiner Zustimmung bedarf. ³Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat oder kein anderweitiges Überwachungsorgan besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. ⁴Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. ⁵Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

- (5) ¹In eiligen Fällen zu den Geschäften gemäß Abs. 4 Satz 1 bis 4, in denen die Zustimmung des gesamten Verwaltungsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für das Kommunalunternehmen abgewartet werden kann, entscheidet die/der Verwaltungsratsvorsitzende über die Zustimmung. ²Nach Satz 1 getroffene Entscheidungen gibt die/der Vorsitzende den weiteren Verwaltungsratsmitgliedern in der jeweils folgenden Sitzung des Verwaltungsrats bekannt.
- (6) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Entscheidung bzw. Zustimmung des Verwaltungsrats, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.
- (7) ¹Im Fall von Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats der Stadt Fürth. ²Vor Entscheidungen gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Satz 2 sowie bei Maßnahmen, die von Abs. 6 erfasst sind, kann der Stadtrat der Stadt Fürth den Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisungen erteilen. ³Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (8) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat ist zu Sitzungen jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Eine Sitzung des Verwaltungsrats muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. ³Das

Beteiligungsmanagement der Stadt Fürth ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

- (2) ¹Die Sitzungen werden von der/vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 geleitet. ²Sind auch sämtliche Vertreterinnen/Vertreter der/des Vorsitzenden verhindert, wählt der Verwaltungsrat aus der Mitte seiner teilnehmenden Mitglieder zu Beginn der betreffenden Sitzung eine/n Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen der Verwaltungsrat nach dieser Unternehmenssatzung zu bestehen hat, an der Sitzung teilnimmt und stimmberechtigt ist. ²Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Verwaltungsrat weniger Mitglieder als die durch diese Unternehmenssatzung festgesetzte Zahl angehören.
- (4) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (5) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden vorbehaltlich Abs. 9 in Sitzungen gefasst. ²Diese finden als Präsenzsitzung oder, sofern kein Öffentlichkeitsanfordernis gemäß § 2 Abs. 4 KUV vorliegt, als Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenzsitzung und Videokonferenz statt. ³Im Fall von Satz 2 Altern. 2 oder 3 gelten per Videokonferenz zugeschaltete Verwaltungsratsmitglieder als an der Sitzung und Beschlussfassung bzw. Abstimmung teilnehmend, und dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sind. ⁴Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats teilt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 KUV mit der Einberufung der Sitzung die jeweilige Sitzungsform mit. ⁵Ein Widerspruchsrecht hiergegen und die damit einhergehende Form der Beschlussfassung bzw. Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Der Verwaltungsrat fasst, vorbehaltlich § 4 Abs. 2 Satz 2, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. ²Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 KUV die Form der Abstimmung. ³Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Satz 2 und 3 findet im von Abs. 2 Satz 1 Altern. 2 geregelten Fall entsprechende Anwendung. ⁵Satz 2 ist auch im Fall von Abs. 2 Satz 2 anzuwenden.
- (7) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und dem in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) ¹Über Sitzungen des Verwaltungsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende bzw. im von Abs. 2 Satz 1 Altern. 2 geregelten Fall die/der jeweilige Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden zu

unterzeichnen hat. ²Im Fall von Abs. 2 Satz 2 erfolgt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die/den in der betreffenden Sitzung gewählte/n Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter. ³In der Niederschrift sind die Sitzungsform und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats wiederzugeben. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1, 2 oder 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

- (9) ¹Sofern kein Öffentlichkeitserfordernis gemäß § 2 Abs. 4 KUV vorliegt, sind, außerhalb von Sitzungen, auch schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Verwaltungsrats zulässig, wenn diesem Verfahren kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen, gerechnet vom Zugang der Beschlussunterlagen, in Textform widerspricht (Umlaufverfahren). ²Die Beschlüsse im Umlaufverfahren sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (10) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann ein Vorstandsmitglied von der Teilnahme zu bestimmten Beratungsgegenständen ausschließen, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des betreffenden Vorstandsmitglieds in sinngemäßer Anwendung von Abs. 7 Halbsatz 2. ³Jedes Mitglied des Vorstands hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht.
- (11) ¹Der Verwaltungsrat kann widerruflich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens oder mit ihm im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur zeitweisen oder ständigen Sitzungsteilnahme zulassen. ²Außerdem können Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (12) Weiteres zur inneren Ordnung des Verwaltungsrats bestimmt dieser in seiner Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5).

§ 8 Schriftform

¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“ durch das allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, im Fall von § 4 Abs. 1 Satz 2 durch die beiden gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) und die hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften (VWwKV) über

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

- (2) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Krankenhaus-Wirtschaftsplan (§ 2 WkKV) sowie einen fünfjährigen Krankenhaus-Finanzplan (§ 6 WkKV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan besteht aus dem Krankenhaus-Erfolgsplan und dem Krankenhaus-Vermögensplan. ³Dem Krankenhaus-Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan und eine Stellenübersicht (VWwKV Nr. 2 Satz 2 zu § 2 WkKV) beizufügen. ⁴Krankenhaus-Wirtschaftsplan und Krankenhaus-Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres über den Krankenhaus-Wirtschaftsplan entscheiden kann. ⁵Die Änderung des Krankenhaus-Wirtschaftsplans bestimmt sich nach § 5 WkKV.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Abschlussprüfung und Offenlegung

- (1) ¹Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit erforderlich, die Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von jedem Vorstandsmitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Für die Aufstellung, Abschlussprüfung und Offenlegung gelten die gesetzlichen Vorschriften unter besonderer Beachtung des Art. 107 Abs. 3 GO.
- (2) ¹Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht, soweit eine solche aufzustellen war, dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV); § 6 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt. ²Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat nach Maßgabe von § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses zu machen. ³Der Bericht über die Abschlussprüfung ist der Stadt Fürth unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

¹Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Fall der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Fürth über. ²§ 2a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Fürth ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Das Kommunalunternehmen hat zum 1. Januar 2001 die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des früheren „Eigenbetriebs Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte übernommen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (3) Die in dieser Unternehmenssatzung enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen sowie auf die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ausnahmsweise eine starre Verweisung ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Februar 2023 (INFÜ Nr. 4 vom 1. März 2023), außer Kraft.

Fürth, den ...
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister